

Ausschuss Steuern

**Nachrichtlich:**

Geschäftsführer der Mitgliedsverbände

**ST-2020-013**

13. Mai 2020

En/le/be

## Anzeigespflicht von grenzüberschreitenden Steuergestaltungsmodellen: Update

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir hatten Sie zuletzt mit dem Rundschreiben ST-2019-007 über die Anzeigespflicht von Steuergestaltungsmodellen informiert. Seinerzeit ging es um den Referenten- und Regierungsentwurf. Gerne möchten wir Sie hiermit über den Fortgang des Prozesses und den aktuellen Stand in Kenntnis setzen.

### **Arbeiten auf nationaler Ebene**

Nach der **Zustimmung des Bundesrates zum Gesetzentwurf** der Bundesregierung im Dezember 2019 (Drucksache 649/19: **Anlage a**) legte das Bundesfinanzministerium im März 2020 den **Entwurf eines BMF-Schreibens** "Anwendung der Vorschriften über die Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen" vor (**Anlage b**). Parallel zur Erarbeitung des BMF-Schreibens hatte der BDI bereits **Vorschläge für eine sog. White List** (bestimmte Sachverhalte, die nicht der Mitteilungspflicht unterliegen sollen) gesammelt und dem BMF übermittelt (**Anlage c**). Erfreulicherweise wurden im BMF-Schreiben einige dieser Vorschläge (z. B. Mitarbeiterentsendung, Vergabe von Darlehen und Lizenzen, Sale-and-Lease-Back-Transaktionen im Kontext von § 138e Abs. 1 Nr. 2 AO) aufgegriffen.

Die vom BDI erarbeitete Stellungnahme zum BMF-Schreiben erhalten Sie als **Anlage d**.

### **Arbeiten auf EU-Ebene**

Mit Auftreten der **Corona-Pandemie** hat sich der BDI sodann auf nationaler und internationaler Ebene für eine EU-weite **Verschiebung der Richtlinien-Umsetzung** (EU-RL 2018/822 („DAC 6“)) ausgesprochen. Der BDI warb dafür, den steuerlichen Compliance-Aufwand für Unternehmen in der Krise nicht weiter zu erhöhen und forderte, die Pflicht zur erstmaligen Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen auf den 1. Juli 2021 zu verschieben. Die Eingabe der acht Spitzenorganisationen der deutschen Wirtschaft an die EU-Kommission übermitteln wir Ihnen mit der **Anlage e**.

Am 8. Mai 2020 hat nun die EU-Kommission ein **dreimonatiges Moratorium** für den Anwendungszeitpunkt für die erstmalige Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen (DAC 6) bekanntgegeben ([Link](#)). **Damit erfährt die Pflicht zur erstmaligen Mitteilung einen Aufschub um drei Monate vom 1. Juli 2020 auf den 1. Oktober 2020.** Abhängig von der weiteren Entwicklung der Corona-Pandemie beinhaltet der Legislativvorschlag die Möglichkeit einer einmaligen Verlängerung dieses Aufschubs um weitere drei Monate.

Der Anwendungszeitpunkt der Bestimmungen gemäß DAC 6 bleibt damit der 1. Juli 2020, und die während des Aufschubs implementierten meldepflichtigen Gestaltungen müssen nach Ende des Moratoriums gemeldet werden.

Die Frist zur Mitteilung „historischer“ meldepflichtiger Gestaltungen aus dem Zeitraum vom 25. Juni 2018 bis zum 30. Juni 2020 erfährt ebenfalls einen Aufschub um 3 Monate vom 31. August 2020 auf den 30. November 2020. Der vorliegende Richtlinien-Vorschlag der EU-Kommission sieht vor, dass das Moratorium von den Mitgliedstaaten bis 31. Mai 2020 in das nationale Steuerrecht überführt werden muss. Nach Informationen des BDI tragen alle Mitgliedstaaten das geplante Moratorium mit, so dass nach Annahme der Richtlinie auf EU-Ebene die nationale Umsetzung zeitnah erfolgen sollte.

### **Informationen zur Datenübermittlung**

Ende April gab das BMF in einem Schreiben den amtlich vorgeschriebenen Datensatz und die amtlich bestimmte Schnittstelle für Mitteilungen über grenzüberschreitende Steuergestaltungen (§ 138f Abs. 1 AO) bekannt. Das betreffende BMF-Schreiben erhalten Sie als **Anlage f**.

Der amtlich vorgeschriebene Datensatz für Mitteilungen sowie zukünftig geänderte Versionen des Datensatzes stehen auf der Internetseite des Bundeszentralamts für Steuern (BZSt) zum Abruf bereit ([Link](#)). Das Informationsangebot des BZSt wird regelmäßig aktualisiert und ergänzt.

Die Datenübermittlung kann über die ELMA-Schnittstelle für Massendatenmelder oder über das BZSt-Online-Portal unter Verwendung des DAC 6-Formulars für Einzeldatenmelder erfolgen. Das BMF-Schreiben und das Internetangebot des BZSt enthalten dazu nähere Informationen.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Baustoffe –  
Steine und Erden e.V.



Christian Engelke  
Geschäftsführer Wirtschaft



Tanja Lenz  
Reporting und Statistik

**Anlagen**